

den universellen persönlichen Geltungsanspruch gemäss Art. 1 EMRK konsequent auch auf Ausländer angewandt.³⁷ Auch Minderjährige können sich auf die Meinungsfreiheit berufen.³⁸ Nach der ständigen StGH-Rechtsprechung gilt die Meinungsfreiheit auch für juristische Personen des Privatrechts,³⁹ in der Regel aber nicht für öffentlich-rechtliche juristische Personen.⁴⁰

3. Räumlich

⁹ In der deutschsprachigen Grundrechtsdoktrin ist ein bedingter Anspruch auf die Ausübung von Grundrechten und insbesondere der Meinungsfreiheit auf öffentlichem Grund anerkannt.⁴¹ Gleiches muss auch für Liechtenstein gelten,⁴² auch wenn es diesbezüglich noch keine Rechtsprechung gibt. Dabei stellt jede Einschränkung der Ausübung der Meinungsfreiheit auf öffentlichem Grund, auch eine blosser Meldepflicht, im Grundsatz einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar.⁴³ Entsprechend ist jedenfalls für eine Bewilligungspflicht eine genügende formell-gesetzliche Grundlage zu verlangen.⁴⁴ Diesen Anforderungen

37 Siehe Hoch, Kriterien, S. 643 mit Rechtsprechungsnachweisen.

38 Vgl. Kley/Tophinke, Art. 16 BV, Rz. 12; Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 509.

39 StGH 2008/43 («FL-Info»), Erw. 2.1 (<www.stgh.li>); siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136.

40 Nach der StGH-Rechtsprechung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts – abgesehen von Gemeinden in Bezug auf die Gemeindeautonomie – nur insoweit Grundrechtsträger, als sie von einem Grundrechtseingriff wie ein Privater betroffen sind (siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 83 f. mit Rechtsprechungsnachweisen). Dies wird aber bei öffentlich-rechtlichen juristischen Personen in Bezug auf die Meinungsfreiheit aufgrund von deren hoheitlicher Funktionen in der Regel nicht der Fall sein.

41 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 426 ff., Berka, Grundrechte, Rz. 545 und 569, Höfling, Art. 8 GG, Rz. 10 f. und 38.

42 Siehe Wille, Verwaltungsrecht, S. 397 f., und – allerdings spezifisch für die Handels- und Gewerbebefreiheit – Frick, Gewährleistung, S. 185 f.; vgl. auch Nägele, in diesem Handbuch S. 231 f.

43 Vgl. Höfling, Art. 8 GG, Rz. 58.

44 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 428 f. mit Kritik an der Bundesgerichtspraxis (so BGE 119 Ia 445 S. 449 E. 2a; 121 I 279 S. 283 E. 2b). Demgegenüber verlangt Wille H., Verwaltungsrecht, S. 381, nur im Falle von gebührenpflichtigen Bewilligungen eine formelle gesetzliche Grundlage.